

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Seenberg e.U., im folgenden Seenberg genannt

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen von Seenberg und seinen verbundenen Unternehmen liegen die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde; sie gehen in jedem Fall zusätzlichen, abweichenden oder widersprechenden Geschäftsbedingungen des Kunden vor; die Geltung solcher Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt. Die Bestellung von Seenberg - Produkten durch den Kunden stellt eine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeglicher Ergänzung dar, welche zusammen die vollständige Regelung zwischen den Vertragsparteien bilden und frühere, mündliche oder schriftliche Mitteilungen, Darstellungen und Vereinbarungen durch eine Vertragspartei ersetzen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Anerkennung beider Vertragsparteien.

2. Aufträge und Bestellungen

- 2.1. Alle Bestellungen und Aufträge gelten vorbehaltlich der Annahme durch Seenberg und werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Seenberg, mangels einer solchen spätestens aber mit Annahme der Lieferung, rechtswirksam. Nach Annahme durch Seenberg sind alle Bestellungen verbindlich und können vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung durch Seenberg abgeändert werden.
- 2.2. Es gelten die von Seenberg bekannt gegebenen Mindestbestimmungen.
- 2.3. Seenberg ist frei, Bestellungen nicht anzunehmen. Die Entscheidung darüber liegt im freien Ermessen von Seenberg. Wird Seenberg eine Bestellung nicht ausführen, so wird der Besteller darüber informiert.
- 2.4. Für getätigte und bereits bestätigte Bestellungen hat der Kunde kein Widerrufsrecht.

3. Produktspezifikationen

- 3.1. Seenberg kann seine Produktspezifikationen jederzeit ändern.
- 3.2. Angaben in Katalogen, Broschüren, usw. oder Eigenschaften von Produkten wie Farbe, Beschaffenheit oder Abmessungen sind nur verbindlich, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Durch den Herstellungsprozess bedingte Abweichungen, z.B. in Bezug auf Mengen, Farben, Abmessungen, Gewicht und Produkteigenschaften, sind erlaubt.

4. Preise

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise netto in Euro EXW (benannter Ort) gemäß den Incoterms (2000), mit der Ausnahme, dass der Transport bis zum in den Frachtpapieren festgelegten Bestimmungsort von Seenberg versichert wird. Seenberg fakturiert in Euro, wobei die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Preise rechtswirksam sind. Andere Preisangaben durch Seenberg gelten nur für die von Seenberg im Angebot festgelegte Dauer. Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern und Zollgebühren, die durch den Verkauf anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in Euro vorzunehmen, entweder im Voraus oder mittels unwiderruflichem Akkreditiv. Seenberg kann die Bestätigung durch eine von Seenberg akzeptierte Bank verlangen.
- 5.2. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn Seenberg frei über diese verfügen kann. Bei Zahlungen in anderen frei konvertierbaren Währungen als der Rechnungswährung trägt der Kunde das Wechselkursrisiko und alle aus der Zahlungsverpflichtung entstehenden Währungsdifferenzen. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Der Kunde erkennt seine Verpflichtung an, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 12 % p.a. zu bezahlen. Etwaige Forderungs-, Gegenforderungs- oder Vergütungsansprüche seitens des Kunden berechtigen nicht zum Aufschub von Zahlungen über deren Fälligkeitsdatum hinaus.
- 5.4. Seenberg behält sich das Recht vor, Zahlungsbedingungen zu ändern oder die Erfüllung jeglicher Vereinbarungen mit dem Kunden einzustellen, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation oder Zahlungsvergeschichte des Kunden erforderlich erscheint.

6. Lieferung

- 6.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäß den Incoterms (2000) EXW (benannter Ort), mit der Ausnahme, dass der Transport bis zum in den Frachtpapieren festgelegten Bestimmungsort von Seenberg versichert wird. Das Lieferdatum ist abhängig von den betrieblichen Möglichkeiten von Seenberg. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Beim Lieferdatum handelt es sich um einen unverbindlichen Hinweis; Lieferungen werden von Seenberg nach Maßgabe ihrer betrieblichen Möglichkeiten ausgeführt. Teillieferungen sind erlaubt und können fakturiert werden.
- 6.2. Vertragserfüllung seitens Seenberg gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder dem Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel sowie Arbeitskonflikte. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 6.3. Falls die Absendung versandbereiter Ware ohne Verschulden von Seenberg oder aus Gründen, die dem Kunden zurechenbar sind, nicht möglich ist, kann Seenberg die Lagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Dadurch gilt die Lieferung als erbracht und akzeptiert. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 6.4. Wenn nichts anders vereinbart, entscheidet Seenberg über die Verpackung.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Soweit in Punkt 7.2. nicht anders bestimmt, leistet Seenberg drei Monate ab Lieferdatum Gewähr auf Mängel am Material und an der Verarbeitung.
- 7.2. Geringfügige Abweichungen von den Produktspezifikationen werden von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Produkte, die nach Meinung von Seenberg Gegenstand normaler Abnutzung, bestimmungsfremder Verwendung, vorgenommener Veränderungen, versuchter Reparatur, Fahrlässigkeit, unsachgemäßem Gebrauchs oder Unfalls sind, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Verschleißteile wie Karabiner sind ebenso ausgenommen. Unerlaubte Veränderungen oder Missbrauch, Nichteinhalten von Gebrauchsanweisungen, Nichtbeachten der Produktinformation oder jeglicher anderweitiger über den Verwendungszweck hinausgehender Gebrauch führen zum Ausschluss der Gewährleistung durch Seenberg. Für diejenigen Teile der Ware, die Seenberg von Zulieferanten bezogen hat, leistet Seenberg nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Zulieferanten zustehenden Gewährleistung. Diese Gewährleistung kommt nur dem Käufer zugute. Gewährleistungsansprüche können nicht übertragen oder im Namen von Seenberg nachfolgenden Erwerberrn erteilt werden.
- 7.3. Alle Warenlieferungen müssen vom Kunden ordnungsgemäß und unverzüglich auf Mängel überprüft werden.
- 7.4. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der fehlerhaften Ware am Bestimmungsort per Einschreiben und unter detaillierter Angabe des Mangels geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.5. Seenberg wird im Gewährleistungsfall nach eigenem Ermessen entweder die von Seenberg als mangelhaft bestätigte Ware nachbessern, mit mangelfreier Ware ersetzen, oder nach gesonderter Vereinbarung eine angemessene Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung werden hierdurch ausgeschlossen. Rücksendungen dürfen nur nach Zustimmung und laut Anweisungen von Seenberg erfolgen.
- 7.6. Die hier angeführten Ansprüche aus Gewährleistung sind ausschließlich. Weiter implizite oder ausdrückliche Zusicherungen können nicht geltend gemacht werden. Seenberg lehnt insbesondere eine implizite Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung von Rechten ab.
- 7.7. Die Haftung von Seenberg bleibt auf Schäden beschränkt, die an der Ware selbst entstehen; die Haftungssumme ist in jedem Fall auf die Höhe des Betrags beschränkt, den Seenberg für die betroffenen Ware erhalten hat. Jegliche Ansprüche auf indirekte und Folgeschäden

einschließlich des entgangenen Gewinns sowie sonstige wie auch immer begründete Schäden sind ausgeschlossen; davon ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes sowie grober Fahrlässigkeit. Seenberg haftet nicht für Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Die Beweislast liegt beim Kunden.

7.8. Die Haftung von Seenberg aus Produkthaftung ist auf Ansprüche wegen Verletzung von Personen oder solcher von Konsumenten beschränkt.

7.9. Die anwendungstechnische Beratung von Seenberg in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und den Angaben unserer Vorlieferanten. Sie befreit den Kunden jedoch nicht von einer eigenen Überprüfung der von uns vorgeschlagenen Verfahren auf der Eignung für die beabsichtigte Anwendung. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Verfahren und Produkte erfolgen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

7.10. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Punkten 7.7. bis 7.10. enthaltene Haftungsbeschränkung auf spätere Erwerber zu übertragen.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Der Kunde ist berechtigt, die von Seenberg an der Ware oder ihrer Verpackung angebrachten Marken zur Identifizierung der unveränderten oder originalverpackten Ware zu benutzen. Jede darüber hinaus gehende Benutzung (z.B. die Verwendung von Marken, Namen, Logos oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten von Seenberg, zusammen mit Marken, Namen, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten des Kunden oder Dritter oder zur Kennzeichnung von Produkten des Kunden oder Dritter) ist verboten. Die Verwendung von gewerblichen Schutzrechten von Seenberg in Veröffentlichungen, gleichgültig in welchem Medium, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Seenberg erlaubt. Bei der Verwendung von Marken ist auf deren Registrierung durch das Zeichen ® hinzuweisen.

8.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, stets im Eigentum von Seenberg und sind durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. geschützt. Spätestens mit Entgegennahme dieser Unterlagen erkennt der Kunde die Rechte von Seenberg an den Unterlagen an, sowie seine Pflicht, diese vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Seenberg ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder außerhalb des Zweckes zu verwenden, zu dem sie übergeben worden sind. Im Falle nicht erteilter Bestellungen sind sämtliche Unterlagen an Seenberg zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung nur auf Verlangen.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer (mit Ausnahme von Konsumenten) auf die gewerblichen Schutzrechte und sonstigen vorbezeichneten Rechte von Seenberg hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer (mit Ausnahme von Konsumenten) zur Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu verpflichten.

8.4. Seenberg haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, wenn Ware auf Grund von Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Spezifikationen oder von sonstigen Herstellerangaben des Kunden hergestellt oder in Verkehr gebracht wird. Der Kunde stellt Seenberg in solchen Fällen von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme frei und verzichtet auf alle eigenen Ansprüche.

8.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Abschnittes auf alle späteren Erwerber zu übertragen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich Seenberg das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

9.2. Werden die von Seenberg gelieferten Waren weiterverarbeitet, entsteht bei dieser Weiterverarbeitung Miteigentum von Seenberg am neuen Produkt entsprechend dem Wertverhältnis der Bestandteile. Be- und Verarbeitungen erfolgen für Seenberg im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Seenberg zu verpflichten. An einer durch Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwirbt Seenberg automatisch Anspruch. Wird Vorbehaltsware von Seenberg zusammen mit anderen, nicht von Seenberg gehörenden Waren verarbeitet, erlangt Seenberg das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Marktwertes der Vorbehaltsware zum Marktwert der anderen verarbeiteten Sache. Sollte durch die Verarbeitung das Eigentum von Seenberg an der Ware untergehen und der Kunde Eigentümer werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum im Augenblick des Erwerbs durch den Kunden von diesem wieder auf Seenberg übergeht. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Belastungen der Vorbehaltsware von Seenberg sind nicht zulässig.

9.3. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die gelieferte Ware oder aus der Verarbeitung entstandene Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Bis zu vollständiger Bezahlung des Kaufpreises von Seenberg tritt der Kunde hiermit an Seenberg sicherungshalber die aus einem Weiterkauf der Ware gegenüber Dritten zustehenden Forderungen (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) oder sonstige Forderungen (z.B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsleistungen usw.) im Zusammenhang mit der Ware bis zum Wert, den der Kunde Seenberg schuldet, ab. Seenberg nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde hat auf Verlangen alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte Seenberg zukommen zu lassen. Der Kunde wird von Seenberg widerruflich ermächtigt, die an Seenberg abgetretenen Forderungen auf die Rechnung von Seenberg im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann von Seenberg widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Seenberg gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzubeziehen. Seenberg kann den Abnehmer des Kunden von der Abtretung jederzeit verständigen.

9.5. Seenberg ist ohne Einschränkungen berechtigt, die Vorbehaltsware sicherzustellen, falls der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn der Kunde a) die Vorbehaltsware nicht sachgemäß aufbewahrt oder unsachgemäß behandelt, b) mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät oder c) es verabsäumt, in einem formellen oder informellen Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren seine Forderungen für die Vorbehaltsware anzumelden. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Kunden, insbesondere auf volle Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

9.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten von Seenberg ausreichend gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden zu versichern und Seenberg auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen. Die Versicherung ist so lange aufrecht zu erhalten, wie Seenberg aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden diesem gegenüber noch Ansprüche zustehen. Der Kunde tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware bereit jetzt an Seenberg ab. Seenberg nimmt hiermit die Abtretung an.

9.7. Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung oder Beschlagnahmen) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die an Seenberg abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich unter Hinweis auf die Rechte von Seenberg zu widersprechen. Ferner hat er Seenberg sofort von diesen Zugriffen schriftlich unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten.

9.8. Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Seenberg berechtigt, die Geschäftsräumlichkeiten des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehalten bzw. die Zurücknahme der Ware sowie eine etwaige Pfändung der Ware durch Seenberg selbst gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Datenschutz

Der Kunde stimmt der elektronischen Datenspeicherung und Datenverarbeitung von Adresse, Kontaktnamen und anderer für die geschäftliche Abwicklung nötiger Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Seenberg Gruppe und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung der Bestimmungen der Wiener Konvention über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Linz, Österreich, als ausschließlicher Gerichtsstand, oder nach Wahl von Seenberg der Gerichtsstand am Sitz des Käufers vereinbart.

12. Diverses

12.1. Abtretung: Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Seenberg abtreten.

12.2. Aufrechnungen: Der Kunde kann gegen Ansprüche von Seenberg nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.3. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich wirksame Bestimmung, die so weit wie möglich dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen Regelung entspricht, soweit hierfür dispositives Recht nicht zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für eine unbeabsichtigte Vertragslücke.